



**Kleine Anfrage
der Abgeordneten Beate Raudies (SPD)
und Antwort
der Landesregierung – Finanzministerin**

Unterjährige Liquiditätssicherung durch Mittel aus Sondervermögen (2026)

Vorbemerkungen der Landesregierung

Grundsätzlich werden bei den über die Investitionsbank Schleswig-Holstein verwalteten Sondervermögen absehbar nicht benötigte Mittel zinsbringend zu Festgeldkonditionen angelegt. Entsprechendes gilt auch für das durch das Finanzministerium verwaltete Sondervermögen IMPULS, bei dem absehbar nicht benötigte Mittel zusätzlich zinsbringend in Anleihen angelegt werden. Frei verfügbares Guthaben, das nicht durch solche Anlagen gebunden ist, wird durch das federführende Ressort abgerufen und über die Landeskasse dem allgemeinen Liquiditätsmanagement des Landeshaushaltes zugeführt. In der praktischen Umsetzung erfolgt damit zu Jahresbeginn ein Abschlag auf die im laufenden Haushaltsjahr benötigten, zweckbezogenen Mittel. Im Rahmen des Liquiditätsmanagements des Gesamthaushalts werden diese Mittel zur Finanzierung der Ausgaben des Landes genutzt. Eine einzelfallbezogene, jeweils bedarfsgerechte Entnahme würde auf Grund der damit verbundenen Vielzahl von Buchungen sowohl bei den federführenden Ressorts als auch bei der Landeskasse und der IB.SH bzw. dem FM zu einem vermeidbaren Verwaltungsaufwand führen. Eine abschlägige unterjährige Entnahme kann deshalb aus Gründen der Verwaltungsökonomie als sinnvoll und zweckmäßig bewertet werden. Zum Jahresende wird für jedes Sondervermögen der tatsächliche Mittelabfluss im laufenden Haushaltsjahr ermittelt. Ist der tatsächliche Mittelabfluss geringer ausgefal-

len als die unterjährige Entnahme, wird die Differenz dem Sondervermögen wieder zugeführt. Übersteigt der aus dem Sondervermögen zu finanzierende Mittelabfluss den Entnahmebetrag, erfolgt der Ausgleich durch eine entsprechende abschließende Entnahme aus dem Sondervermögen.

1. Wurden seit der Antwort auf die Kleine Anfrage Drs. 20/3541 Mittel aus Sondervermögen zur unterjährigen Liquiditätssicherung entnommen? Wenn ja, aus welchen und in welcher Höhe? Ist eine weitere Entnahme zu diesem Zweck aus Sondervermögen im laufenden Jahr geplant?

Antwort:

Seit der Antwort vom 01.09.2025 auf die Kleine Anfrage (Drs. 20/3541) sind zur unterjährigen Liquiditätssicherung folgende Sondervermögen-Entnahmen und -Rückführungen erfolgt bzw. weitere Entnahmen in 2026 geplant (Werte in Mio. Euro):

Sondervermögen	Entnahme 2. Halbjahr 2025	Rückführung 2. Halbjahr 2025	Entnahme 1. Halbjahr 2026	Rückführung 1. Halbjahr 2026	geplante wei- tere Entnahme in 2026
ZGB	1,9	4,4	12,0	6,0	6,0
Hochschul sanierung	0,2	0,0	0,0	0,0	1,8
PROFI	0,1	0,0	0,0	0,0	0,3
KI	0,0	3,4	12,2	0,0	0,0

In 2025 entnommene Beträge, die in 2025 nicht für zweckbestimmungsgemäße Ausgaben benötigt wurden, sind zum Jahresende 2025 den jeweiligen Sondervermögen wieder zugeführt worden.

Die Entnahmen in 2026 erfolgten als Abschlag für die in 2026 erwarteten jeweiligen zweckbestimmungsgemäßen Investitionsausgaben. Im Laufe des Jahres 2026 nicht für zweckbestimmungsgemäße Ausgaben verwendete Mittel werden den jeweiligen Sondervermögen zum Jahresende wieder zugeführt.

2. Wurden die Mittel jeweils vollständig wieder zurückgeführt? Wenn nein, in welcher Höhe stehen Rückführungen in welche Sondervermögen noch aus?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 1.

3. In welcher Höhe wären voraussichtlich Zinsen erwirtschaftet worden oder Verwarentgelte auf die Guthaben angefallen, wenn die Entnahme nicht erfolgt wäre? Bitte nach Sondervermögen aufschlüsseln!

Antwort:

Seit dem 3. Quartal 2022 sind sämtliche Verwarentgelte weggefallen.

Zum Zeitpunkt der Entnahme aus dem jeweiligen Sondervermögen wurde davon ausgegangen, dass die Mittel innerhalb der ersten Jahreshälfte 2026 zur Sicherstellung der Liquidität für die Zwecke des jeweiligen Sondervermögens benötigt würden. Die tatsächliche Entnahme erfolgte auf Grundlage einer jeweils individuellen Prognoseentscheidung. Vor diesem Hintergrund wurde von einer Ermittlung fiktiver Zinserträge abgesehen.

4. In welcher Höhe wären voraussichtlich Zinsen und weitere Kosten angefallen, wenn die Liquiditätssicherung durch Kreditaufnahme oder auf andere Weise als die Entnahme von Mitteln aus den Sondervermögen hätte erfolgen müssen?

Antwort:

Die Beschaffung der liquiden Mittel für den Haushalt erfolgt durch Kreditfinanzierungen unter Beachtung der Bedingungen am Kapitalmarkt. Aufgrund der begrenzten Risikotragfähigkeit des Landeshaushalts – Zinssteigerungen sind nur in sehr eingeschränktem Maße verkraftbar – weisen die Finanzierungen in der Regel eine Zinsbindung von mindestens fünf Jahren auf. Sowohl die langfristige Kapitalmarktfinanzierung als auch die kurzfristige Finanzierung bzw. Anlage der Liquiditätsspitzen beruhen auf dem Gesamtdeckungsprinzip. Zentraler Aspekt ist dabei die tageweise Bündelung sämtlicher Einnahmen und Ausgaben unabhängig von der jeweiligen Zweckbestimmung. Als Spitzenwert ergibt sich entweder ein Liquiditätsbedarf, der mittels Kassenverstärkungskrediten gedeckt wird, oder ein Liquiditätsüberschuss, der üblicherweise kurzfristig angelegt wird. Eine konkrete Zuordnung zweckgebundener Mittel ist deshalb nicht möglich. Angesichts des jährlichen Finanzierungsbedarfs von mindestens drei Mrd. Euro sind die Mittel aus den Sondervermögen im Hinblick auf Höhe und Fristigkeit unter Kostengesichtspunkten von nachrangiger Bedeutung.